

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz vom 17.03.2021 erlassen:

Artikel 1

§ 7 Ständige Ausschüsse erhält folgende Fassung:

§ 7

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45b GO.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Steuerwesen
- Wirtschaftsförderung
- Förderung von Verbänden und Vereinen

c) Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Die Schulleiterinnen oder Schulleiter der gemeindlichen Schulen, die Elternbeiratsvorsitzenden und die nach dem Schulvertrag von der Gemeinde Schashagen bestellten Vertreterinnen oder Vertreter nehmen für den Fachbereich Schule an den Sitzungen, soweit die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, beratend teil.

Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Sportförderung
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Jugendfürsorge
- Kinder- und Jugendpflege
- Seniorinnen- und Seniorenbetreuung
- Wohnungswesen.

d) Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Verkehr- und Bauwesen
 - Bauleitplanung
 - Umweltschutz
 - Naturschutz
 - Landschaftspflege
 - Kleingartenwesen
- bei der Behandlung von Kleingartenangelegenheiten zusätzlich
2 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, davon
1 Vertreter/in auf Vorschlag des Kleingartenvereins und 1 Vertreter/in auf
Vorschlag des Ortsbauernverbandes

e) Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“

f) Ausschuss für Eingaben und Beschwerden und zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

- Anregungen, Bitten und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Dies können für die Ausschüsse b bis e auch wählbare Bürger/innen sein. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und über die Befangenheit der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und der nach § 46 Abs. 6 Satz 4 GO an den Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilnehmenden stellvertretenden Ausschussmitglieder übertragen.

Artikel 2

§ 13 Ortsteilverfassung Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die 2 Ortsteile gemäß § 12 werden Ortsbeiräte gebildet.

Artikel 3

§ 14 Einwohnerversammlung Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.

Artikel 4

§ 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten erhält folgende Fassung:

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Artikel 5

§ 16 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erhält folgende Fassung:

§ 16 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,-- EUR im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,-- EUR im Monat, nicht übersteigt.

Artikel 6

§ 18 Veröffentlichungen Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) bekanntgemacht.

Artikel 7

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 28.10.2021 erteilt.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 01.11.2021

(Mark Burmeister)
Bürgermeister